

Weisung zur Benützung von bezirkseigenen Hallen, Anlagen, Schulräumen, Plätzen, Einrichtungen und Unterkünften des Bezirks Küsnacht

ENTWURF



Allgemeines

Zweck	Diese Weisung regelt die Benutzung für bezirkseigene Hallen, Schulräume, Aussenanlagen, Plätze und Unterkünfte. Sie gilt für sämtliche Nutzungen durch Dritte, insbesondere durch Vereine, Organisationen und Privatpersonen. Die Weisung richtet sich an Benützungs- und Gebührenreglement Liegenschaften und Anlagen.
Zuständigkeit	Die Koordinationsstelle für Belegungen, Anlagen und Vermietungen des Ressorts Infrastruktur ist für die Benützung der bezirkseigenen Hallen, Anlagen, Schulräumen, Plätze, Einrichtungen und Unterkünften des Bezirks Küssnacht zuständig. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Bezirksschulen Küssnacht.
Bewilligung	<p>Die Räumlichkeiten dürfen nur benützt werden, wenn die Bewilligung der Koordinationsstelle und je nach Veranstaltung eine Anlassbewilligung der Bezirkskanzlei vorliegen.</p> <p>Reservationsbestätigungen werden durch die Bezirksschulen Küssnacht erteilt bei:</p> <ul style="list-style-type: none">– Benützungen von Sporthallen, Anlagen, Aulen, Küche und Schulräume während der ordentlichen Schulzeit (montags bis freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr)– Alle anderen Reservationsbestätigungen werden durch die Koordinationsstelle erteilt.
Nutzung	<p>Ausserhalb der Schulzeit (Montag bis Freitag, jeweils ab 17.00 - 22.00 Uhr) verwaltet die Koordinationsstelle die Anlagen. Nach 22.00 Uhr dürfen die Anlagen nicht mehr benützt werden. Die Garderoben und Duschräume müssen spätestens 22.15 Uhr geräumt sein.</p> <p>Ausnahme: Sporthalle Ebnet Nutzung bis 23.00 Uhr, bis spätestens 23.15 Uhr geräumt.</p>
Missachtung Weisung	Die Veranstaltenden haben sich an die Weisungen und Anordnungen der Koordinationsstelle, der Hauswartung und der Sport- und Freizeitkommission zu halten. Vereine, die sich trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen dieses Reglements halten, kann die Bewilligung zur Benützung entzogen werden.

ENTWURF



Gebühren	Die Gebühren zur Benützung der Hallen und Aussenanlagen sind im Benützungs- und Gebührenreglement geregelt. Die Einrichtungszeit (Einrichten am Vorabend) ist gebührenpflichtig.
Verantwortung	Die Veranstaltenden sind dafür verantwortlich, dass die Geräte nach deren Benützung weggeräumt und die Ablagen, namentlich Dusch-, WC- und Garderobenräume, in ordentlichem Zustand verlassen werden.
Unfälle, Diebstahl, Schäden	Für Unfälle und Diebstahl wird jede Haftung abgelehnt. Die Bewilligungsnehmenden haften für alle Schäden, die verursacht werden. Diese sind sofort der zuständigen Hauswartung zu melden.
Reinigung, Verschmutzung	Sämtliche Infrastruktur ist sauber und ordentlich (Türen geschlossen, Fenster geschlossen und Lichter gelöscht) zu hinterlassen. Die Kosten für übermässige Verschmutzung der Anlagen werden den Veranstaltenden separat in Rechnung gestellt.
Sicherheit, Ordnung	Die Veranstaltenden sind für die Sicherheit und Ordnung in den Räumlichkeiten und die unmittelbare Umgebung (Parkplätze) verantwortlich.
Fahrverbot	Auf den Sportanlagen besteht ein generelles Fahrverbot. Die Veranstaltenden haben dafür zu sorgen, dass Autos, Mofas und Velos auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
Tiere	Das Betreten aller Hallen und Anlagen mit Tieren ist verboten. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen.



Dauerbelegungen / Belegungspläne

Definition Dauerbelegungen	Als Dauerbelegungen zählen zehnfache Nutzungen der gleichen Räumlichkeit im gleichen Jahr.
Vorgehen Organisation	Wünsche für Dauerbelegungen sowie Änderungen zu den Belegungsplänen nimmt die Koordinationsstelle schriftlich entgegen. Sie koordiniert und entscheidet nach den Richtlinien der Sport- und Freizeitkommission. Entscheidungen werden in Zusammenarbeit mit der Sport- und Freizeitkommission und den betreffenden Vereinen gefällt.
Belegungspläne	Die gültigen Belegungspläne werden den Vereinen durch die Koordinationsstelle rechtzeitig zugestellt. Zusätzlich werden sie in den Hallen angeschlagen. Sinkt die Teilnehmerzahl eines Vereins mit Dauerbenutzungsbewilligung derart, dass eine Belegung nicht mehr gerechtfertigt ist, entscheidet die Sport- und Freizeitkommission über die weitere Belegung durch diesen Verein.
Änderungen, Neuzuteilungen	Änderungsvorschläge und Gesuche um Neuzuteilungen sind jeweils bis zum 31. Januar des laufenden Jahres schriftlich an die Koordinationsstelle zu richten. Auf Beginn des Sommerbetriebs (1. April) werden die Änderungen nach Möglichkeit berücksichtigt.
Ferienzeit	Der Belegungsplan gilt nicht in der Schulferienzeit, und an schulfreien Tagen. Für die Benützung der Anlage in den Schulferien ist ein Gesuch um Benützung der Infrastruktur während den Schulferien bei der Koordinationsstelle einzureichen.
Schule	Belegungen durch die Schule ausserhalb der Schulzeit regelt die Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit dem Ressort Bildung.
Mehrzweckhallen	Vereine und Organisationen, welche an den Samstagen Dauerbelegungen haben, haben bei gebührenpflichtigen Drittvermietungen keinen Vorrang. Sie müssen solchen Veranstaltungen weichen.
Betriebszeiten	Winter 1. November bis 31. März Sommer 1. April bis 31. Oktober
Geltungsbereich	Die Dauerbelegungen sind gültig für alle Hallen und Aussenanlagen die im Belegungsplan aufgenommen sind.



Veranstaltungen / Organisierte Anlässe

Gesuche	Gesuche für Veranstaltungen sind mit den dafür bestimmten Formularen möglichst frühzeitig, spätestens aber 15 Arbeitstage vor dem Anlass, schriftlich an die Koordinationsstelle zu richten.
Getränke, Esswaren	Der Verkauf von Getränken und Esswaren bedarf einer Bewilligung seitens der Bezirkskanzlei.
Anlassbewilligung	Die Veranstaltenden sind dafür verantwortlich, dass eine Anlassbewilligung vorliegt. Gesuche sind spätestens 21 Tage vor dem Anlass der Bezirkskanzlei einzureichen.
Verlängerung	Verlängerungen bedürfen einer Bewilligung seitens der Bezirkskanzlei.
Annulation	Wird eine bewilligte Veranstaltung vor dem Veranstaltungstermin abgesagt, wird gemäss Benützungs- und Gebührenreglement eine Annulationsgebühr fällig.
Missbrauch	Bei Missbrauch kann eine Bewilligung, ohne Übernahme von Kosten durch den Bezirk Küsnacht, wieder entzogen werden.
Haftung	Die Veranstaltenden haben für die Einhaltung dieser Weisung sowie der jeweiligen Hausordnung und deren Kontrolle besorgt zu sein. Sie haften für Schäden an Inventar, Räumlichkeiten und Aussenanlagen, die durch Personal sowie durch Besuchende des Anlasses verursacht wurden.
Sicherheit, Ordnung	Die Veranstaltenden sind für die Sicherheit und Ordnung in den Räumlichkeiten und die unmittelbare Umgebung (Parkplätze) verantwortlich.
Abdeckung Hallenboden	Auf Anordnung der Hauswartung muss der Hallenboden unter dessen Anleitung abgedeckt werden.
Werbung, Reklame	Die Platzierung von Werbung, das Aufhängen von Dekorationen etc. muss aufgrund möglicher Stolperfallen oder Einschränkungen der Fluchtwege mit der Hauswartung abgesprochen werden.
Dekoration	Es gelten die Vorgaben, gemäss Anlassbewilligung/Sicherheitskonzept der Bezirkskanzlei sowie die kantonalen Vorschriften des Amtes für Feuer-, Militär- und Zivilschutz.



Allgemeine Weisungen / Auflagen

Hallen und Aussenanlagen

Benützung, Zweck	Die Hallen und Aussenanlagen stehen allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Bezirkes Küssnacht sowie Auswärtigen offen. Die Benützung richtet sich nach dem Benützungs- und Gebührenreglement.
Schuhe	Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen (keine abfärbenden Sohlen) betreten werden. Mit den gleichen Turnschuhen ist ein Wechsel vom Freien in die Halle nicht gestattet. Strassenschuhe in der Halle sind nicht gestattet.
Minderjährige	Minderjährige dürfen die Hallen nur in Anwesenheit einer volljährigen Aufsichtsperson betreten.
Geräte	Alle Turngeräte sind an die dafür bestimmten Standorte zurückzustellen. Ohne Bewilligung dürfen Geräte nicht aus den Hallen genommen werden.
Duschräume	Die Duschräume dürfen nur barfuss betreten werden. Das Waschen von Schuhen und Kleidern ist verboten, dazu sind die Aussenschuhwaschanlagen zu benützen.
Abdeckung Hallenboden	Werden die Hallen nicht für die sportlichen Zwecke benötigt, muss auf Anordnung der Hauswartung der Hallenboden unter dessen Anleitung abgedeckt werden.
Getränke, Esswaren	Es ist in allen Turnhallen verboten, Esswaren und Getränke zu konsumieren (siehe Veranstaltungen).
Schulferien	Während den Schulferien bleiben die Hallen für den Vereinsbetrieb geschlossen. Ausnahmen werden durch die Koordinationsstelle bewilligt. Gesuche sind 15 Arbeitstage vor Ferienbeginn schriftlich der Koordinationsstelle einzureichen (siehe Gesuchformular Ferienbenützung).
Rauchverbot	In den Hallen, Räumlichkeiten und auf den Aussenanlagen ist generelles Rauchverbot.



Weisungen / Auflagen

Sporthalle Ebnet

Allgemein	Für die Sporthalle Ebnet gelten ebenfalls die allgemeinen Auflagen für Hallen und Aussenanlagen (vergl. Seite XX).
Trennwände	Die Hallentrennwände der Dreifachhalle dürfen nur mit Zustimmung der Hauswartung betätigt werden.
Tribüne Zuschauer- Rampe	Die Brüstung auf der Zuschauerrampe darf nicht als Sitzgelegenheit benützt werden. Personenbeschränkung für die Zuschauerrampe: 200 Personen
Kraftraum	Im Kraftraum sind nach jeder Benützung die Federn der Geräte zu entspannen und grob zu reinigen.
Grill Küche/Kiosk	In der Turnhalle sowie unmittelbar vor der Turnhalle, insbesondere beim Unterstand des Haupteinganges, darf nicht grilliert werden.



Weisungen / Auflagen

Mehrzweckhallen Merlischachen / Immensee

Allgemein	Für die Mehrzweckhallen Merlischachen und Immensee gelten ebenfalls die allgemeinen Auflagen für Hallen und Aussenanlagen (vergl. Seite XX).
Tribüne, Zuschauer-rampe	Die Brüstung auf der Zuschauerrampe darf nicht als Sitzgelegenheit benützt werden.
Inventar	Zerschlagenes, fehlendes oder defektes Inventar muss von den Veranstaltenden bezahlt werden.
Übergabe, Rücknahme	Die Übergabe und Rücknahme der Anlage durch die Hauswartung wird protokolliert.
Parkdienst, Lautstärke, Sicherheit	Es ist ein Parkdienst zu stellen, welcher für Ordnung und Ruhe beim Parkieren und Wegfahren sorgt. Die Veranstaltenden haben genügend Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Auf die Nachbarschaft ist in Bezug auf Lärm (Lautstärke der Verstärkeranlagen) und andere Immissionen Rücksicht zu nehmen. Die Ein- und Ausfahrt für die Feuerwehr (Sicherheitsachse) muss gewährleistet sein.



Weisungen / Auflagen

Sportzentrum Luterbach

Allgemein	Für das Sportzentrum Luterbach gelten ebenfalls die allgemeinen Auflagen für Hallen und Aussenanlagen (vergl. Seite XX).
Benützung Anlagen	<p>Allwetterplatz, Leichtathletik-Rundbahn sowie die Finnenbahn stehen der Öffentlichkeit zur freien Verfügung, sofern diese nicht von Vereinen oder Gruppen mit Bewilligung der Koordinationsstelle benützt werden.</p> <p>Garderoben und Duschräume stehen nur Vereinen oder organisierten Gruppen zur Verfügung. Die Koordination der Nutzung erfolgt über die Betriebsleitung des Vereins Rund um Luterbach.</p> <p>Alle Anlagen können täglich bis 22.00 Uhr benützt werden.</p> <p>Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen sind sparsam, rücksichtsvoll und sorgfältig zu bedienen. Sie sind am Ende der Benützung immer auszuschalten.</p> <p>Nagel-, Trainings- und Fussballschuhe sind an den dafür vorgesehenen Wascheinrichtungen zu reinigen. Die Wascheinrichtungen sind nach Gebrauch sauber zu hinterlassen.</p>
Schlechte Witterung	<p>Bei schlechter Witterung ist der Rasenplatz zu schonen. Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen sowie das Stossen der Kugeln und Steinen ist nur bei guter Witterung auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet.</p> <p>Die Entscheidung über die Benützung der Plätze wird durch die Leitung des Werkdienstes gefällt.</p>
Leichtathletikanlage 400m	Auf der Leichtathletikanlage dürfen nur Nagelschuhe mit maximal 6 mm Spikes verwendet werden. Das Tragen von Nagelschuhen ist nach Möglichkeit einzuschränken.
Zeitmesshaus	Für die Belegung des Zeitmesshauses (Reservationen) ist der Turnverein Küssnacht zuständig. Die Benützung ist in einem speziellen Reglement (Benützungsreglement Zeitmesshaus Luterbach) geregelt.
Beachvolleyballanlage	Für die Benützung der Beachvolleyballanlage besteht ein spezielles Reglement (Benützungsreglement Beachvolleyballanlage Luterbach, Küssnacht).



Mehrzweckgebäude Kreuzmatt

Zweck	Das Mehrzweckgebäude in Küssnacht bietet für 160 Personen Platz und eignet sich für Seminare, Klassentreffen, Schulverlegungen, Familienfeste oder für den Lagerbetrieb. Die Unterkunft ist preiswert und für Selbstkocher bestens geeignet. Verschiedene Einkaufsmöglichkeiten sind in unmittelbarer Nähe vorhanden.
Einschränkung	Es dürfen nur die zugewiesenen Räume benützt werden. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Feuerwehr ist untersagt.
Parkplätze	Es stehen beim Eingang zum Mehrzweckgebäude Kreuzmatt zwei kostenlose Parkplätze zur Verfügung. Ansonsten sind die Parkplätze vor dem Friedhof (gebührenpflichtig) oder beim Kiesparkplatz Luterbach 1 (gebührenpflichtig) zu benützen. Der Platz vor dem Feuerwehrlokal und die Parkplätze auf der Strassenseite sind dringend freizuhalten.
Zeiten, Lautstärke, Dekorationen	Auf die Nachbarschaft ist in Bezug auf Lärm oder andere Immissionen Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist einzuhalten. Fenster und Wände dürfen nicht beklebt und bemalt werden. Alle Installations- und Dekorationswünsche müssen vorher mit der Hauswartung abgesprochen werden.
Reinigung, Inventar, Übergabe, Rücknahme	Alle Räume sowie das Inventar sind in sauberem, einwandfreiem Zustand der Hauswartung abzugeben. Zerschlagenes, fehlendes oder defektes Inventar sowie Schäden sind von den Veranstaltenden zu bezahlen. Nachreinigungen gehen ebenfalls zu Lasten der Veranstaltenden. Die Übergabe und Rücknahme der Anlage wird durch die Hauswartung protokolliert.
Belegung	Die Mindestbelegungszahl beträgt generell 20 Personen (Schulferien 40 Personen).
Gebühren	Die Gebühren richten sich nach dem Benützungs- und Gebührenreglement des Bezirkes Küssnacht.
Tiere	Tiere sind in der ganzen Anlage nicht erlaubt. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen.



Zivilschutzanlage Ebnet

Parkplätze	Es sind die Parkplätze bei der Kunsteisenbahn Rigihalle neben der Zivilschutzanlage zu benutzen (gebührenpflichtig). In unmittelbarer Nähe stehen ebenfalls gebührenpflichtige Parkplätze (Kiesparkplatz Luterbach 1) in genügender Anzahl zur Verfügung.
Zeiten, Lautstärke, Dekorationen	Auf die Nachbarschaft ist in Bezug auf Lärm oder andere Immissionen Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist einzuhalten. Fenster und Wände dürfen nicht beklebt und bemalt werden. Alle Installations- und Dekorationswünsche müssen vorher mit der Hauswartung abgesprochen werden.
Einschränkung	Es dürfen nur die zugewiesenen Räume benutzt werden. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Zivilschutzes ist untersagt.
Reinigung, Inventar, Übergabe, Rücknahme	Alle Räume sowie das Inventar sind in sauberem, einwandfreiem Zustand der Hauswartung abzugeben. Zerschlagenes, fehlendes oder defektes Inventar sowie Schäden sind von den Veranstaltenden zu bezahlen. Nachreinigungen gehen ebenfalls zu Lasten der Veranstaltenden. Die Übergabe und Rücknahme der Anlage wird durch die Hauswartung protokolliert.
Belegung	Die Minderbelegungszahl beträgt generell 20 Personen (Schulferien 40 Personen).
Gebühren	Die Gebühren richten sich nach dem Benützungs- und Gebührenreglement des Bezirkes Küssnacht.
Tiere	Tiere sind in der ganzen Anlage nicht erlaubt. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen.